

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann E. Ott, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12799 –

Ratifizierung der zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls

Vorbemerkung der Fragesteller

Als eines der wenigen konkreten Ergebnisse überhaupt wurde auf der UN-Klimakonferenz Ende 2012 in Doha eine zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll vereinbart, zu der sich einige wenige Industriestaaten verpflichten wollen. Dazu gehören neben der Europäischen Union Norwegen, Schweiz, Australien, Kroatien, Lichtenstein und Monaco. Japan, Neuseeland und Russland sind nicht mehr dabei, Kanada hatte schon zuvor die Mitgliedschaft gekündigt und die USA haben das Protokoll nie ratifiziert. Somit werden zukünftig nur noch ca. 15 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen von der neuen Verpflichtungsperiode erfasst werden. Allerdings besteht die Kyoto-Architektur durch die Verlängerung der Verpflichtungsperiode weiter fort.

1. Auf welche Weise unterstützt die Bundesregierung das zeitnahe Inkrafttreten der zweiten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll?

Wäre dieses angesichts der schleppenden internationalen Klimaverhandlungen aus Sicht der Bundesregierung hilfreich, um Dynamik in die internationalen Verhandlungen zu bringen, damit Ende 2015 ein neuer internationaler Klimavertrag ausgehandelt werden kann?

Das Inkrafttreten der Änderungen zum Kyoto-Protokoll ist aus Sicht der Bundesregierung wichtig, um das regelbasierte Klimaschutzregime zu erhalten und die Glaubwürdigkeit der Klimaverhandlungen zu bewahren. Die Ratifizierung der Regeln zur zweiten Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020) soll daher so schnell wie möglich durchgeführt werden. Die Bundesregierung hat sich zusammen mit ihren europäischen Partner-Regierungen auf der letzten UN-Klimakonferenz in Doha intensiv dafür eingesetzt, dass die Änderungen des Kyoto-Protokolls bereits vor Inkrafttreten Geltung erhalten. Die Vertragsstaaten haben beschlossen, dass die Regelungen bezüglich der zweiten Verpflichtungsperiode von den Ländern ab dem 1. Januar 2013 umgesetzt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung stellt das Kyoto-Protokoll in den internationalen Klimaverhandlungen eine gute Basis für die Ausarbeitung eines für alle Staaten verpflichtenden Abkommens dar, welches bis Ende 2015 beschlossen und spätestens ab 2020 in Kraft treten soll.

2. Wann plant die Bundesregierung, die in Doha verhandelte zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung zuzuleiten?

Die Vorbereitungsarbeiten für das Ratifizierungsgesetz haben im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits begonnen. Erforderlich für den Entwurf des Ratifizierungsgesetzes ist außerdem noch die Entscheidung der EU und ihrer Mitgliedstaaten über die Aufteilung der gemeinsamen Verpflichtung gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls (s. Antwort zu Frage 3).

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag den Entwurf aufgrund der Bundestagswahl und dem damit geltenden Grundsatz der Diskontinuität nach dem 22. September 2013 zuleiten.

3. Wird sich Deutschland mit seinem derzeitigen nationalen 40 Prozent Minderungsziel bis 2020 (bezogen auf 1990) unter dem Kyoto Protokoll auch völkerrechtlich verpflichten?

Bei der Klimakonferenz in Doha haben die Vertragsstaaten als Änderung des Annex B zum Kyoto-Protokoll beschlossen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich jeweils verpflichten, von 2013 bis 2020 nur noch 80 Prozent ihrer Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 zu emittieren. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie ihre Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen werden. Dabei können einzelne Mitgliedstaaten eine von den 80 Prozent abweichende Verpflichtung übernehmen und müssen diese jeweils bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Sekretariat des Kyoto-Protokolls beifügen.

Die Bundesregierung wird zusammen mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten entscheiden, wie diese Aufteilung vorgenommen wird. Die Europäische Kommission wird zeitnah einen ersten Vorschlag vorlegen.

4. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, das nationale deutsche Klimaziel z. B. im Rahmen des vorgesehenen Review-Prozesses anzupassen und weiter anzuheben?

In Doha haben die Vertragsstaaten beschlossen, dass die Annex-B-Staaten spätestens im Jahr 2014 eine Überprüfung ihrer Minderungsverpflichtungen vornehmen werden und bei Bedarf ihr Ziel anscharfen können. Die Bundesregierung hält dieses Instrument für eine geeignete Regelung und wird für Deutschland diese Überprüfung vornehmen.

5. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass sich die Europäische Union zu einer Minderung ihrer Treibhausgasemissionen von 30 Prozent gegenüber 1990 bis 2020 verpflichtet?

Wenn nein, warum nicht?

Die EU verpflichtete sich bereits 2007/2008 auf die Initiative „20-20-20“: Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasemissionen um 20 Prozent, ggf. 30 Pro-

zent (vgl. ER-Beschlüsse), gesenkt, der Anteil erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch auf 20 Prozent und die Energieeffizienz um 20 Prozent gesteigert werden. Eine Anhebung des EU-Klimaziels auf 30 Prozent trägt die Bundesregierung auf Basis des nationalen 40-Prozent-Ziels dann mit, wenn keine darüber hinausgehenden Emissionsminderungen von Deutschland verlangt werden und alle EU-Mitgliedstaaten einen fairen Beitrag leisten.

6. Erachtet die Bundesregierung es als förderlich für den internationalen Klimaschutz, dass sich die Europäische Union möglichst schnell auf die Aufteilung des europäischen Minderungszieles unter den Mitgliedstaaten verständigt, und wenn ja, was tut sie, um diesen Prozess in Brüssel zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Ist es im Interesse der Bundesregierung, dass sich möglichst viele Staaten in einer zweiten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll verpflichten?

Zur Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze ist es erforderlich, dass sich so viele Staaten wie möglich einschließlich der größten Emittenten zu Emissionsminderung verpflichten. Gleichzeitig ist jedoch wichtig, dass diese Minderungsverpflichtungen in ihrer Höhe auch ausreichend sind, die Zwei-Grad-Obergrenze einzuhalten.

Das Kyoto-Protokoll ist so angelegt, dass lediglich Industriestaaten zu Emissionsminderungen verpflichtet werden. Die Bundesregierung unterstützt daher die Verhandlungen zu einem Abkommen, das alle Staaten verpflichtet, d. h. Industrie-, Entwicklungs- und Schwellenländer. Die überkommene alte Aufteilung in Industrie- und Entwicklungsländer wird der Realität nicht mehr gerecht, da mittlerweile die Treibhausgasemissionen einiger Schwellenländer erheblich wachsen und die einiger Industrieländer übertreffen.

8. Bemüht sich die Bundesregierung, bisher unsichere und darüber hinaus weitere zusätzliche Staaten zu einer Verpflichtung unter dem Kyoto-Protokoll in der neuen Periode zu bewegen, was unternimmt sie konkret und mit welchen Staaten werden ggf. Gespräche darüber geführt?

Die Bundesregierung hat sich im Vorfeld der Klimakonferenz in Doha intensiv darum bemüht, Staaten, die an einer zweiten Verpflichtungsperiode nicht mehr teilnehmen wollen, zu einer Teilnahme zu bewegen. Zusammen mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten und weiteren verbündeten Staaten ist es gelungen, Australien von einer zweiten Verpflichtungsperiode zu überzeugen.

Mit Staaten, die darüber nachdenken, die Änderungen zum Kyoto-Protokoll nicht zu ratifizieren, befindet sich die Bundesregierung im Dialog, wie sie eine ambitionierte Klimapolitik betreiben können.

9. Bemüht sich die Bundesregierung darüber hinaus, Staaten die einer zweiten Verpflichtungsperiode beitreten, zu einer Anhebung ihres Ambitionsniveaus zu bewegen, und wenn ja, wie?

Die Überprüfung der Minderungsverpflichtungen haben die Vertragsstaaten in Doha mit Unterstützung der Bundesregierung in der Entscheidung 1/CMP.8, Nummer 7 bis 11 beschlossen. Die Bundesregierung wird sich daher für eine konsequente Umsetzung dieser Entscheidung einsetzen.

10. Wie sieht die Bundesregierung die Zukunft des Kyoto-Protokolls, und welche Rolle spielt dabei ggf. der von Bundesminister Peter Altmaier avisierte Club der Energiewendestaaten?

Das Kyoto-Protokoll ist das erste international verbindliche Abkommen, das Industrieländer zur Minderung von Treibhausgasen verpflichtet. Die Einigung auf die Regelungen und Durchführungsentscheidungen war ein Meilenstein in der internationalen Klimaschutzpolitik. Insbesondere die Regelungen zur Anrechnung von Treibhausgasen, zur Überprüfung und Berichterstattung sind wichtige Elemente, die weiterhin Geltung behalten müssen. Mit dem Beschluss einer zweiten Verpflichtungsperiode bis zum Jahr 2020 hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf eine wichtige Übergangslösung bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens geeinigt, das Kyoto-Protokoll bildet eine Brücke hin zum neuen Abkommen.

Die Zukunft des internationalen Klimaschutzes sieht die Bundesregierung in einem internationalen Abkommen, das alle Staaten – egal ob Industrie-, Entwicklungs- oder Schwellenland – verpflichtet, da die Transformation hin zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft nicht nur in Industrieländern stattfinden darf.

Das Kyoto-Protokoll alleine reicht zur Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze nicht aus. Erforderlich sind zusätzliche Anstrengungen bis zum Jahr 2020, die eine sofortige Treibhausgasminderung zum Ziel haben. Die Initiative des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, Staaten zusammenzubringen, in denen eine intensive Diskussion zur zukünftigen Gestaltung der Energieversorgungssysteme stattfindet und die dabei den erneuerbaren Energien eine bedeutende Rolle geben, soll dazu beitragen auch auf der internationalen Ebene neuen Schwung in den Ausbau erneuerbarer Energien zu bringen und diese hoch auf die politische Tagesordnung zu setzen. Ein global ambitionierter Ausbau erneuerbarer Energien leistet damit einen erheblichen Beitrag zu einer Minderung der Treibhausgase bis zum Jahr 2020.